

Leitfaden
Maßnahmen nach
§ 4 Verwaltungsabkommen VI Braunkohlesanierung
(VA VI Braunkohlesanierung)
vom 2. Juni 2017

Stand: 15. August 2018

Erlass SMWA vom 13. September 2017

Die Braunkohlenländer stellen nach § 4 über die Verpflichtungen der LMBV hinaus für weitere Maßnahmen u. a. zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards und zur Gefahrenabwehr im Bereich des Braunkohlenaltbergbaus Mittel bereit. Der Freistaat Sachsen stellt zu § 4 für die Laufzeit des Verwaltungsabkommens (2018 bis 2022) ein Finanzvolumen von 75 Mio. € zur Verfügung.

1. Anwendungsbereich

Maßnahmen nach § 4 dienen der Erhöhung des Folgenutzungsstandards in den Braunkohlenplangebieten und im Umfeld des stillgelegten Braunkohlenbergbaus. Sie erfassen insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung struktureller Nachteile, Maßnahmen zur nachträglichen Wiedernutzbarmachung und Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen Entwicklung. Insbesondere Maßnahmen in Synergie zu bestehenden Grundsanierungsmaßnahmen der LMBV bieten die Chance, die Voraussetzungen für die Folgenutzung noch vor Beendigung der Bergaufsicht kostengünstiger herzustellen. Ein Rechtsanspruch auf Mittel nach § 4 besteht nicht.

2. Arten der Förderung, Abgrenzung anderer Förderbereiche, Förderausschluss

Die Förderung folgt den allgemeinen Vorgaben der Staatsregierung. Diese verfolgen das Ziel, vorrangig die Nutzung der Programme mit Kofinanzierung der EU und/oder der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen.

Der Freistaat Sachsen fördert die Maßnahmen nach § 4 wie folgt:

- **Schlüsselprojekte zur Schiffbarmachung von hydraulisch erforderlichen Gewässerverbindungen** in den Bergbaufolgelandschaften (Lausitzer Seenland, Süd- und Nordraum Leipzig) und die von Maßnahmen unabhängige **Projektsteuerung der LMBV** in Höhe von 100 % der förderfähigen Ausgaben. Hierzu zählen auch die **Betonungsmaßnahmen**, die nicht der Kennzeichnung geotechnischer Sperrbereiche dienen und zur Absicherung der Schiffbarmachung bzw. des Gemeingebrauchs erforderlich sind. Die Regelungen des SMWA- Erlasses vom 29. Februar 2016 (Tagebaurestgewässer-TRG im Geltungsbereich der SächsSchiffVO) in der Fassung vom 13. März 2018 gelten unter der Maßgabe, dass der Übergang der nutzungsbezogenen Ausstattung sowie der zugehörigen Aufgaben der Unterhaltung spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres der Erlangung der Schiffbarkeit oder des Gemeingebrauchs vollzogen sein müssen. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt über § 4 VA Braunkohlesanierung. Bestandteile der Maßnahmen sind auch die zur Erlangung der Schiffbarmachung notwendigen **naturschutzfachlichen Untersuchungen** sowie die erforderlichen **Beschilderungen im Zuge des Gemeingebrauchs/der Schiffbarmachung**.
- **Schiffsanleger** als Schlüsselprojekte zur Schiffbarmachung bis zu einem Betrag von 300 T€ in Höhe von 100 % der förderfähigen Ausgaben und darüber hinausgehende Ausgaben entsprechend der in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“- Förderkulisse (GRW-Förderkulisse) festgelegten Förderquote für die Landkreise/Kreisfreien Städte; Diese Regelung gilt für Maßnahmen, **bei denen der Projektträger mit dem Bau noch nicht begonnen hat**. Pro Tagebaurestsee unterliegt nur ein Schiffsanleger dieser Regelung, für weitere Schiffsanleger gelten die Regelungen für andere Maßnahmen (siehe 6. Anstrich zu dieser Nummer).

- **Überwachungseinrichtungen zur Absicherung des Badebetriebes, der Seenotrettung, der Ersten Hilfe und der öffentlichen Sicherheit** bis zu einem Betrag von 100 T€ in Höhe von 100 % der förderfähigen Ausgaben und darüber hinausgehende Ausgaben entsprechend der in der GRW-Förderkulisse festgelegten Förderquote für die Landkreise/Kreisfreien Städte. Diese Regelung ist für die Maßnahmen anzuwenden, bei denen der Projektträger mit dem Bau noch nicht begonnen hat. Pro Tagebaurestsee unterliegt eine Einrichtung dieser Regelung, alle anderen regeln sich nach dem 6. Anstrich dieser Nummer.
- **Maßnahmen zur akuten und präventiven Gefahrenabwehr aus dem Braunkohlenaltbergbau**, soweit keine Rechtsverpflichtungen der LMBV als Bergbauunternehmen bestehen. Für den Fall, dass kein kommunaler Vorhabenträger einen Antrag mit kommunaler Selbstbeteiligung einreicht, wird das Sächsische Oberbergamt Projektträger dieser Maßnahmen. Für diese Fälle findet die Vollfinanzierung statt.
- **Mischfinanzierungen des kommunalen Straßenbaus** auf Grundlage der Richtlinie Kommunaler Straßenbau (RL-KStB) mit Kommunen oder Landkreisen als Vorhabenträger unter Berücksichtigung der ausschließlich kommunalen Nutzung. Die Förderung nach § 4 erfolgt als Aufstockung zur Förderung der Straßenbauverwaltung bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil des Vorhabenträgers darf 10 % der förderfähigen Ausgaben nicht unterschreiten. Die Aufstockung der Förderung auf 90 % erfolgt unter der Bedingung, dass die Straßenbauverwaltung die Maßnahme gemäß RL-KStB fördert. Zahlungsempfänger ist in diesem Fall unmittelbar der Vorhabenträger, die Projektträgervereinbarung mit der LMBV findet in diesem Fall keine Anwendung.
- **Andere Maßnahmen**, wie auch zum zweiten Anstrich ergänzende bauliche Anlagen von **Hafenbecken, Molen** und **Kaimauern** sowie **einfache Marinas mit Liegeplätzen, öffentliche Sanitäreinrichtungen, Anschlüsse für Elektrizität, Trinkwasser und Abwasser** und die **nach der RL-KStB nicht förderfähigen kommunalen Straßen** entsprechend der in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“-Förderkulisse (GRW-Förderkulisse) festgelegten Förderquote für die Landkreise/Kreisfreien Städte, wenn der Antragsteller zuvor die Finanzierung seines Eigenanteils nachweist. Hierzu zählen auch **sonstige Betonungsmaßnahmen**, die nicht unter Anstrich 1 dieser Nummer fallen und Maßnahmen kommunaler Vorhabenträger zur akuten und präventiven Gefahrenabwehr aus dem Braunkohlenaltbergbau (Abgrenzung zur Vollfinanzierung nach Anstrich 4 dieser Nummer).

Die Förderung der Maßnahmen nach § 4 ersetzt grundsätzlich nicht die Inanspruchnahme möglicher Förderprogramme, die den kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden für Infrastrukturmaßnahmen, Verkehrswege, touristische Basiseinheiten, Entwicklung des ländlichen Raums, Stadtentwicklungsprogramme u. ä. zur Verfügung stehen. Die Förderung darin genannter Fördergegenstände ist von den Kommunen regelmäßig nach den in diesen Programmen geltenden Regeln bei den dafür zuständigen Stellen zu beantragen. Zuwendungsempfänger ist in diesem Fall unmittelbar der Vorhabenträger. Die Projektträgervereinbarung mit der LMBV findet dabei keine Anwendung. Selbständige Vereinbarungen der Vorhabenträger mit der LMBV zur Durchführung einzelner Maßnahme aus den anderen Förderprogrammen bleiben davon unberührt.

In begründeten Einzelfällen ist auch die Förderung von Maßnahmen nach § 4 möglich, die anderen Förderprogrammen zuordenbar sind. Das betrifft insbesondere Maßnahmen mit einem hervorgehobenen Interesse an der Projektträgerschaft der LMBV. Ein solches Interesse haben Vorhabenträger bereits mit dem Maßnahmevorschlag zu begründen. Die Ausnahmeentscheidung liegt im Ermessen des Zuwendungsgebers.

Für Maßnahmen in Synergie mit Grundsanierungsverpflichtungen der LMBV bzw. auf Flächen der LMBV ist keine Vorrangprüfung der einschlägigen Förderprogramme erforderlich.

Für bereits nach dem Verwaltungsabkommen V zur Braunkohlesanierung finanzierte Maßnahmen gilt der Erlass für alle weiteren Bewilligungen. Bestandkräftige Bewilligungsbescheide einschließlich Änderungsbescheide bleiben unberührt, soweit Projektträger bzw. Vorhabenträger bereits mit dem Bau begonnen haben.

Die Förderung der Maßnahmen nach § 4 erfolgt unter Einhaltung europarechtlicher Beihilferegeln. Das Sächsische Oberbergamt nimmt eine Einzelfallprüfung der Maßnahmen vor. Die mögliche Einordnung als EU-Beihilfe stimmt es mit dem kommunalen Vorhabenträger ab, soweit es sich um ein durch die staatliche und kommunale Ebene gemeinsam finanziertes Vorhaben handelt. Das Sächsische Oberbergamt und der kommunale Vorhabenträger verständigen sich dazu nach den Maßgaben des vom SMWA herausgegeben Merkblattes „Beihilfe-Kurzinformation: Zusammenarbeit der staatlichen und kommunalen Ebene bei gemeinsam finanzierten Vorhaben“ zum Vorliegen einer EU-Beihilfe sowohl zum staatlichen und kommunalen oder lediglich

zum staatlichen Anteil der Finanzierung. Liegt eine Beihilfe vor, beantragt das Sächsische Oberbergamt sowohl für den staatlichen als auch ggf. für den kommunalen Anteil der Finanzierung in dem vom Freistaat Sachsen eingerichteten Verfahren die Freistellung von der Anmeldepflicht nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der Europäischen Kommission vom 26. Juni 2014, Seite L 187) in der geltenden Fassung. Die materielle Prüfung bezieht sich auf die Freistellung nach den Art. 53, 55, 56 oder 56c der vorbezeichneten Verordnung. Zur Prüfung fordert das Sächsische Oberbergamt Vorhabenträger im notwendigen Umfang zur Mitarbeit auf. Diese beinhaltet im Wesentlichen eine realistische Einnahmen–Ausgaben–Projektion für den späteren Betrieb des Investitionsobjektes innerhalb des maßgeblichen Bewirtschaftungszeitraums. Dieser richtet sich nach der Nutzungsdauer der Anlagen entsprechend der AfA-Tabellen des Steuerrechts.

Unabhängig der beihilferechtlichen Wertung sind folgende Maßnahmen von der Förderung nach § 4 ausgeschlossen:

- einzelbetriebliche gewerbliche Investitionen,
- Investitionen kommunaler Einrichtungen, die in der Regel von natürlichen oder juristischen Personen gewerblich betrieben werden,
- Maßnahmen der inneren Erschließung und
- Erschließungsmaßnahmen, die ausschließlich zu Gunsten einzelner Investitionen und/oder Investoren vorgenommen werden (Erschließung nach Maß).

3. Verfahren

3.1 Maßnahmevorschläge

Natürliche oder juristische Personen können Maßnahmevorschläge beim Sächsischen Oberbergamt einreichen. Das Musterformular steht auf der Homepage des Sächsischen Oberbergamtes (www.oba.sachsen.de/286.htm) zur Verfügung. Dem Maßnahmevorschlag ist/sind die Negativbescheinigung/en der zuständigen/zuständiger Stelle/n zum Ausschluss der Förderung nach anderen für den konkreten Fördergegenstand in Betracht kommenden Förderprogrammen nach Aufforderung nachzureichen.

Der Einreicher kann bereits mit dem Maßnahmevorschlag die Teilprojekträgerschaft für die Umsetzung der Maßnahme in Eigenregie des Vorhabenträgers beantragen. Teilprojekträgerschaft bedeutet, dass die LMBV Zuwendungsempfängerin des

Sächsischen Oberbergamtes bleibt, der Vorhabenträger aber für die vollständige Umsetzung der Maßnahme verantwortlich ist. Die Angabe im Maßnahmevorschlag begründet weder einen Anspruch auf die Teilprojekträgerschaft, noch schließt sie bei nicht vorhandener Festlegung die spätere Entscheidung für die Teilprojekträgerschaft im Benehmen mit dem Vorhabenträger aus. Das SMWA, das Sächsische Oberbergamt bzw. die § 4-Arbeitsgruppe behalten sich Empfehlungen an den Regionalen Sanierungsbeirat zur Genehmigung der Teilprojekträgerschaft bzw. ein eigenes Votum zur Zustimmung vor, soweit der Regionale Sanierungsbeirat dazu nicht entscheidet.

Soweit eine Maßnahme erkennbar oder nach späterer Prüfung des Sächsischen Oberbergamtes den Beihilfegriff von Artikel 107 AEUV erfüllt, beantragt der Vorhabenträger diese mit den geforderten Angaben aus Art. 6 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (aaO) als Bestandteil des Maßnahmevorschlages oder nachträglich formlos. In diesem Zusammenhang erklärt der Vorhabenträger, ob er einen möglichen Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist (Anforderung nach Art. 1 Nr. 4 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, aaO, so genannte „Deggendorf-Klausel“). Bei absehbarer Beihilferelevanz legt der Vorhabenträger dem Sächsischen Oberbergamt weiter eine realistische Projektion zu Aufwand und Ertrag für den späteren Betrieb des Investitionsobjektes vor. Der Antragsteller ermittelt für die Bescheinigung/en vollständig die möglichen Förderprogramme.

Das Sächsische Oberbergamt nimmt die Vorprüfung der Anträge auf Plausibilität, Zuordnung zum Anwendungsbereich des § 4, zu möglichen Ausschlussgründen und der beihilferechtlichen Einordnung vor. Hierzu erstellt es für die regional zuständige § 4-Arbeitsgruppe Vorlagen.

Die regional zuständige § 4-Arbeitsgruppe nimmt unter Beteiligung der Kommunen und ihrer regionalen Planungsverbände die Priorisierung der Maßnahmen vor. Dazu gibt sie Empfehlungen zur Vorbereitung und Umsetzung. Gegenstand der Empfehlungen ist auch die mögliche Teilprojekträgerschaft des Vorhabenträgers zur Maßnahme. Die Zusammenkunft der jeweiligen § 4-Arbeitsgruppe für West- oder Ost-sachsen erfolgt in der Regel halbjährlich. Die dynamische Budgetsteuerung erfolgt für beide Sanierungsbereiche über je ein Eckpunktepapier, das die förderfähigen Maßnahmen mit Prioritäten und dem Finanzierungsbedarf ausweist. Das Sächsische Oberbergamt beauftragt auf Grundlage der Empfehlungen der § 4-Arbeitsgruppen

die LMBV, soweit diese als Projektträgerin in Betracht kommt, mit der Erstellung der Projekt- und Finanzierungsanträge für die Regionalen Sanierungsbeiräte.

3.2 Projekt- und Finanzierungsanträge

Den Finanzierungsanträgen legt die LMBV, wenn sie Projektträgerin ist, die gebietsbezogene Förderquote als Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen nach der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Infra) vom 14. Juli 2015 (SächsABl. S. 1076) nach Abschnitt VI./Nr. 1 GRW-Infra zu Grunde. Die maßgebliche Förderquote ergibt sich aus der geltenden Förderkulisse am Tag der Unterzeichnung des Finanzierungsantrages. Für die beantragten Leistungen bleibt die Förderquote im weiteren Verfahren unverändert. Die LMBV berücksichtigt im Finanzierungsantrag die möglichen Maßgaben zu einer Teilprojektträgerschaft des Vorhabenträgers. Die LMBV übergibt die Anträge an die Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung. Die Bund- Länder-Geschäftsstelle prüft die Anträge auf technische und wirtschaftliche Plausibilität und verfasst dazu Prüfvermerke. Diese übergibt sie der LMBV und dem Sächsischen Oberbergamt. Die LMBV stellt die Anträge und Prüfvermerke zur Entscheidung des zuständigen Regionalen Sanierungsbeirates zusammen.

Zu den Finanzierungsanträgen der Mischfinanzierung des kommunalen Straßenbaus und zu den vom Sächsischen Oberbergamt eigenständig umzusetzenden Maßnahmen der akuten und präventiven Gefahrenabwehr im Braunkohlenaltbergbau (siehe Nr. 2.) erstellt das Sächsische Oberbergamt die Entscheidungsvorlagen für die Regionalen Sanierungsbeiräte.

Die Entscheidungen zu den Anträgen treffen die stimmberechtigten Mitglieder des Freistaates Sachsen im Regionalen Sanierungsbeirat. Die jeweils drei stimmberechtigten Mitglieder sind je ein funktionell benannter Vertreter der Landesdirektion Sachsen, der Regionalen Planungsstelle und des Sächsischen Oberbergamtes. Die Regionalen Planungsstellen informieren die Regionalvertreter und Vorhabenträger im gebotenen Umfang zum Stand der Genehmigungen im Sanierungsbeirat.

3.3 Bewilligungen

Das Sächsische Oberbergamt bewilligt auf Grundlage der protokollgängigen Genehmigungen der Regionalen Sanierungsbeiräte die maßnahmebezogenen Zuwendungen gegenüber der LMBV als Projektträgerin oder gegenüber anderen Vorhabenträgern. Mit den Bewilligungen leitet es über das SMWA notwendige Freistellungen zu Beihilfen von der Anmeldepflicht nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (aaO) gegenüber der EU-Kommission ein. Bei Mischfinanzierungen des kommunalen Straßenbaus erstellt das Sächsische Oberbergamt gegenüber dem Vorhabenträger eine Förderzusage zur Vorlage beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV). Auf Grundlage der Zuwendung des LASuV nach der RL-KStB bewilligt das Sächsische Oberbergamt eine Zuwendung zum § 4-Mischfinanzierungsanteil. Vom Regionalen Sanierungsbeirat bestätigte Maßnahmen der aktiven und präventiven Gefahrenabwehr ordnet das Sächsische Oberbergamt in die Bewirtschaftung des Budgets ein. Danach ist zu diesen Maßnahmen die Bewirtschaftungsbefugnis ohne weitere Regelungen gegeben.

Für Maßnahmen in der Projektträgerschaft der LMBV schließt die LMBV als Projektträgerin mit dem jeweiligen Vorhabenträger eine Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung (FÜV) bzw. eine Übernahmevereinbarung (ÜV). Diese regelt jeweils alle notwendigen bilateralen Rechte und Pflichten bei Ausführung und nach Übernahme der errichteten Anlagen durch den Vorhabenträger. Die Vereinbarung (FÜV oder ÜV) ist Voraussetzung für den Maßnahmebeginn. Die jeweilige Vereinbarung berücksichtigt auch besondere Bedingungen für die Umsetzung, z. B. Art und Umfang der Teilprojektträgerschaft des Vorhabenträgers bei Umsetzung der Maßnahme. Alle Folgekosten nach der Übernahme trägt der Vorhabenträger. Die LMBV informiert im Rahmen der Übergabe der errichteten Anlagen über etwaige Folgekosten für den Erhalt des beabsichtigten Zweckes der Zuwendung. Gemeinsam mit dem Übergabeprotokoll für die erstellten Anlagen stellen LMBV und Vorhabenträger in ein Protokoll sicher, worin der Vorhabenträger der LMBV bestätigt, über die Folgekosten der Investition informiert worden zu sein. Der Vorhabenträger sichert dem Freistaat Sachsen in der Vereinbarung eine der Förderung zweckentsprechende Verwendung zu. Die Zusicherung gilt bei der Gewährung von Beihilfen für die Dauer der Absetzung für Abnutzungen (AfA) nach der vom Bundesministerium der Finanzen für die Anlagenart festgelegten AfA-Dauer. Bei sonstigen Anlagen ohne Beihilferelevanz beträgt die Zweckbindungsfrist in der Regel zehn Jahre.

3.4 Verwendungsnachweise

Die LMBV erstellt nach Fertigstellung der einzelnen Maßnahmen Verwendungsnachweise. Das gilt auch für Maßnahmen mit Teilprojekträgerschaft der Vorhabenträger. Überjährige Maßnahmen rechnet sie zum Jahresende mit Zwischennachweisen ab. Die Bund-Länder-Geschäftsstelle prüft die Nachweise. Das Sächsische Oberbergamt bestätigt die Verwendung mit rechts behelfsfähigen Entscheidungen.

Die Verwendungsnachweisprüfung zu den Mischfinanzierungen des kommunalen Straßenbaus findet über das LASuV als Hauptzuwendungsgeber statt.

3.5. Nachlaufendes Controlling

Das Sächsische Oberbergamt prüft die Einhaltung der Zweckbindung im Zeitraum der mit den Finanzierungs- und Übernahmevereinbarungen vorgegebenen Fristen. Die Prüfungen dienen dem Zweck, die Werthaltigkeit der mit den Zuwendungen vorgenommenen Investitionen dauerhaft zu erhalten. Das Sächsische Oberbergamt fordert die Vorhabenträger dazu zur Abgabe von Eigenerklärungen auf und/oder nimmt vor Ort eigene regelmäßige Kontrollen vor.

4. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

Dieser Leitfaden findet Anwendung für die Laufzeit des VA VI Braunkohlesanierung.

Maßnahmen mit bestandskräftigen Bewilligungsbescheiden einschließlich Änderungsbescheiden fördert der Freistaat Sachsen weiter nach den Bedingungen des § 4 VA V Braunkohlesanierung, soweit mit In-Kraft-Treten des VA VI Braunkohlesanierung am 1. Januar 2018 mit dem Bau begonnen worden ist. Ansonsten gelten die in diesem Leitfaden ausgewiesenen Förderbedingungen.

Die Regelung zur Förderung der Schiffsanleger gilt für Maßnahmen, bei denen mit Einführung des Umsetzungserlasses am 29. März 2016 noch kein Baubeginn vorlag. Für andere Maßnahmen gilt die seit dem 9. Februar 2015 geltende und mit dem Umsetzungserlass sonst aufgehobene Regelung zur Förderung der Schiffsanleger.

Die Regelungen zur Umsetzung des EU-Beihilferechtes gelten für alle seit dem 1. August 2015 (Stichtag zum In-Kraft-Treten der GRW-Infra) erstbewilligten oder künftig zur Bewilligung anstehenden Maßnahmen.

Ansprechpartner:

Sächsisches Oberbergamt
Referat 13/Controlling
Holger Heymann
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Tel.: 03731/372 1300
Holger.Heymann@oba.sachsen.de

LMBV
Dr. Robert Böhnke
Walter-Köhn-Straße 2
04356 Leipzig

Tel.: 0341-2222 2039
Robert.Böhnke@lmbv.de